



## Verfügung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 12.12.2023 beschlossen, die nachfolgende Straße zu widmen. Nachdem die Voraussetzungen nach Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) vorliegen, ist für die Fläche die Widmung durch die Stadt Nittenau als zuständige Straßenbaubehörde zu verfügen.

Folgende Straße soll als Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) gewidmet werden.

Bezeichnung: Pfarrer-Dickinger-Weg

Straßenklasse: Ortsstraße

Fl.Nr. 824 T, 834 T, 1009/6 T Gemarkung Nittenau

Anfangspunkt: Süd-Westliche Ecke der Fl.Nr. 1009/11

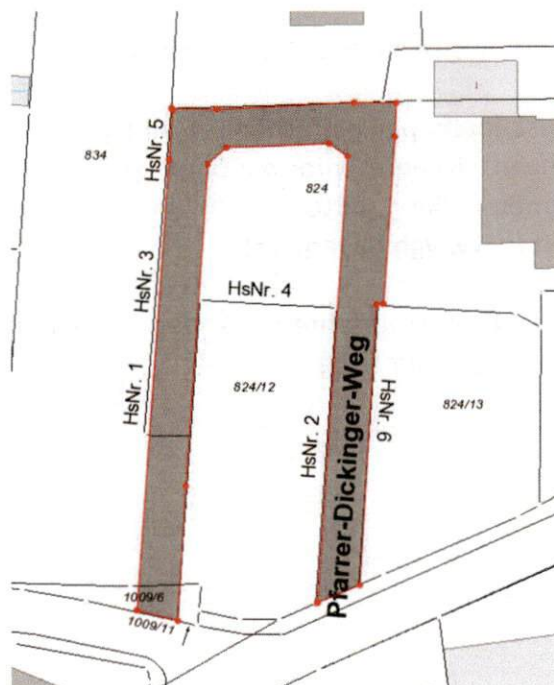
Endpunkt: Süd-Östliche Ecke der Fl.Nr. 824/12

Länge: 0,145 km

Straßenbaulast: Stadt Nittenau

Beschränkungen: keine

Die Widmung gilt zwei Wochen nach Ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).



Die Widmungsunterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 9 eingesehen werden.



  
Benjamin Boml  
1. Bürgermeister

#### Bekanntmachungsvermerk:

Die Widmungsunterlagen wurden am 14.12.2023 in der Stadtverwaltung Nittenau zur Einsichtnahme niedergelegt. Die Anheftung erfolgte am 14.12.2023 und die Abnahme am 28.12.2023.

Die Widmungsverfügung wird auf der Homepage bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Nittenau, Gerichtsstraße 13, 93149 Nittenau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.